

Erstes Buch.

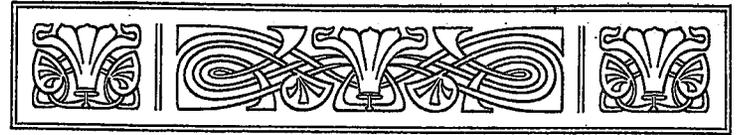
---

Verfassungsgeschichte  
des Westfälischen Landtages und der  
provinziellen Selbstverwaltung.

Von Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt.

---





## Erstes Kapitel.

### Von den Anfängen bis zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV.

**W**ie überall in Deutschland war auch in Westfalen um die Wende des 19. Jahrhunderts das Ansehen und die Kraft der Landstände fast vernichtet. Ihnen gegenüber hatte sich der Wille des Landesherrn und seiner Beamten durchgesetzt. Nur in geistlichen Fürstentümern, namentlich auch in den westfälischen Bistümern Münster und Paderborn, sowie in dem kurfürstlichen Herzogtum Westfalen hatten sich die Stände ein gewisses Maß von Einfluß und Ansehen bewahrt. Was aber noch vorhanden war an ständischen und sonstigen Einrichtungen der Selbstverwaltung, setzte die Fremdherrschaft hinweg. Es ist daher in Westfalen eine unmittelbare Rechtsfolge von den alten Landständen zu dem späteren Provinziallandtage nicht vorhanden, wenn schon die Schöpfer der Verwaltungsreform in Preußen bewußt und unbewußt die neue Einrichtung an die alten Formen knüpften. Gerade derjenige Staatsmann, aus dessen schöpferischem Geiste die Neuordnung der Dinge in allen ihren Grundzügen hervorging, um Preußen nach der tiefsten Schmach zu neuem Ruhme zu führen, der Freiherr von Stein, war ungeachtet seiner neugestaltenden Kraft tief davon durchdrungen, daß derjenige Staat die gesündeste und glücklichste Entwicklung habe, der die innere Kraft besitzt, seine Einrichtungen in organischer Entwicklung von Geschlecht zu Geschlecht weiter zu bilden, ohne Stillstand, aber auch ohne zusammenhanglose Überhäufung. Was den Freiherrn von Stein zum Reformator und zum Neugestalter der Dinge in Preußens schwerster Zeit so geeignet machte, das war seines Wesens Eigenart: ein Neuerer zu sein und doch ein Konservativer. Die Wucht und das mitreisende Übergewicht seiner Persönlichkeit über die Zeitgenossen floß hervor aus den reinsten Tiefen allen menschlichen Handelns, aus der unerschütterlichen Kraft seines sittlichen Idealismus, den er bis in das hohe Alter sich bewahrte. Diese Kraft war es vornehmlich, die ihn so einflußreich machte und die Grundgedanken seiner Reform so stark, gesund und dauernd. Aus seinem Idealismus heraus quoll die Überzeugung, daß die Mitwirkung der Nation an den Geschäften in

Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat die Nation selbst freier, edler und sittlicher machen werde. Von dem Tage an, als er im Herbst des Jahres 1807 die Geschäfte übernahm, beginnt die neue Epoche unseres öffentlichen Rechts. In seiner Denkschrift vom Oktober 1807 entwickelte er dieses Rechtes leitende Grundgedanken in den folgenden Worten:

„Das züringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muß aufhören und dessen Stelle die Tätigkeit des Bürgers einnehmen, der nicht in Formen und Papieren lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen und zur Teilnahme an den Gewirren der menschlichen Angelegenheiten nötigen. Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen nationalen und kommunalen Angelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Teilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Äußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes. Verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmut und Unwille.“

Es ist somit in erster Linie der gute Einfluß der Selbstverwaltung und der Mitwirkung an den staatlichen Geschäften auf die Bürger selbst, der den Grundgedanken dieser Reform bildet, weniger die Erwägung, ob und in welchem Umfange durch diese Teilnahme auch die Geschäfte selbst in Gemeinde und Staat gefördert und verbessert werden. Der klare Blick des bewährten Verwaltungsbeamten ließ seine Reform beginnen bei der Städteordnung. Sie ist, wie Treitschke mit Recht hervorhebt, eine durchaus schöpferische Tat, das freie Werk seines Genius. Ihre Grundgedanken sind bis auf den heutigen Tag lebendig geblieben, und sie hat den Ausgangspunkt aller unserer Selbstverwaltungseinrichtungen gebildet. In Steins durchdringendem und weitblickendem Geiste war aber der ganze Plan der Neugestaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz bis hinauf zu einer Vertretung des ganzen Landes vorhanden. Was die folgenden Jahrzehnte in Preußen an organischer Neubildung gebracht haben, das lehnt an die Gedanken Steins sich an. Freilich verging noch eine Reihe von Jahren, ehe auch nur die Provinzialstände ins Leben gerufen wurden. Als aber ihre Einrichtung erfolgte, war Stein noch tatkräftig und rüstig genug, um den lebhaftesten Anteil an ihren Geschäften zu nehmen. Daß gerade der Westfälische Landtag es war, an dessen Spitze er als Landtagsmarschall gestellt wurde, gibt allein schon den ersten Verhandlungen dieses Landtages Bedeutung.

Die Einrichtung der Provinzialstände beruhte auf dem „Allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände“ vom 5. Juni 1825 (G.S. S. 129). Sie wurden für jede Provinz gebildet und hatten die Aufgaben:

1. Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angingen, zu beraten,
2. allgemeine Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand hatten, zu



Freiherr von Stein  
Landtagsmarschall der Provinz Westfalen  
1.-3. Landtag, 1826—1850.



Ludwig Freiherr von Vincke  
Oberpräsident und Landtagskommissar  
1.—7. Landtag, 1826—1845.

beraten, solange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfanden und soweit die Gesetze die Provinz betrafen,

5. Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und das Interesse der Provinz oder eines Teiles derselben Beziehung hatten, zu prüfen und bei der Krone vorzubringen;
4. wurden ihren Beschlüssen die kommunalen Angelegenheiten der Provinz unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht überlassen.

Im Anschluß an dieses allgemeine Gesetz ergingen für jede einzelne Provinz besondere Gesetze, welche die Einzelheiten regelten. Für die Provinz Westfalen erfolgte das Gesetz vom 27. März 1824 (G.S. S. 108). Darnach bestand der Provinziallandtag aus 4 Ständen:

- I. Dem ersten Stande: den Häuptionern der vormals reichsunmittelbaren und reichständischen Häuser oder auch aus solchen Vertretern, denen kraft Allerhöchster Verleihung eine Stimme in diesem Stande verliehen war.
- II. Dem zweiten Stande, der Ritterschaft.
- III. Dem dritten Stande, den Vertretern der Städte.
- IV. Dem vierten Stande, den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht einbegriffenen Grundbesitzern.

Zum ersten Stande gehörten bei Eröffnung des ersten Provinziallandtages: der Herzog von Arenberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Kaunitz-Rietberg, der Herzog von Loos, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar und der Herzog von Croy. Außerdem wurde der Freiherr von Stein, der seinen dauernden Wohnsitz in Westfalen genommen hatte, durch Verleihung einer Stimme im ersten Stande ausgezeichnet. In späteren Jahren erhielten dann noch der Graf von Westphalen und der Graf von Landsberg-Deleu eine Stimme in diesem Stande.

Der zweite Stand bestand aus der Ritterschaft, welche durch 20 Abgeordnete vertreten war. Zur Verteilung der Abgeordneten wurden mit Beachtung der früheren historischen Verbände sechs Wahlbezirke gebildet:

1. der Minden-Ravensbergische, enthaltend Minden-Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg,
2. der Paderbornische, welcher Paderborn und Corvey umfaßte,
3. der Westfälische, das Herzogtum Westfalen, Siegen, Wittgenstein und Eppstadt enthaltend,
4. der Märkische, bestehend aus der Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg,
5. der östlich Münstersche, welcher den östlichen Teil von Münster, Tecklenburg und Eingen umfaßte,
6. der westlich Münstersche, bestehend aus dem westlichen Teile von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gemen und Steinfurt.

6  
Der dritte Stand bestand aus den Vertretern von Städten und wurde gleichfalls durch 20 Abgeordnete vertreten. Hiervon wählten:

1. im Minden-Ravensberg'schen Wahlbezirke die zu Virilstimmen berechtigten Städte Minden 1, Bielefeld 1, Herford und Dlotho (dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage hintereinander und letztere den dritten beschickt) 1, die Städte Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Aheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Nietberg zusammen 1 Abgeordneten,
2. im Paderborn'schen Wahlbezirke die zu Virilstimmen berechtigten Städte Paderborn und Höxter (dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt) 1, die Städte Brakel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzfotten, Driburg, Delbrück 1 Abgeordneten,
3. im Westfälischen Wahlbezirke die mit Virilstimmen berechtigten Städte Siegen 1, Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd 1, Geske, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilschenbach, Schmallenberg, Attendorn, Nieheim, Winterberg, Marsberg, Meschede 1 Abgeordneten,
4. im Märkischen Wahlbezirke die mit Virilstimmen berechtigten Städte Iserlohn 1, Dortmund 1, Soest und Lippstadt (dergestalt miteinander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt) 1, Hagen, Altena und Schwelm miteinander wechselnd 1, Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünten, Schwerte, Westhofen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten 1 Abgeordneten,
5. im östlich Münsterschen Wahlbezirke die zu Virilstimmen berechtigten Städte Münster 2, Warendorf und Bocholt (dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt) 1, Ahlen, Beckum, Welde, Werne, Sendenhorst, Lüdinhäusen, Telgte, Ibbenbüren, Lengerich, Tecklenburg 1 Abgeordneten,
6. im westlich Münsterschen Wahlbezirke die zu Virilstimmen berechtigten Städte Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadthorn untereinander wechselnd 1, Dülmen, Steinfurt, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern 1 Abgeordneten.

Den vierten Stand bildeten die übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen Grundbesitzer. Er wurde gleichfalls von 20 Abgeordneten vertreten. Hiervon stellten:

1. im Minden-Ravensberg'schen Wahlbezirke die Kreise Minden 1, Rahden 1, Bünde und Herford 1, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück 1 Abgeordneten,
2. im Paderborn'schen Wahlbezirke die Kreise Paderborn und Bären 1, Brakel, Warburg und Höxter 1 Abgeordneten,

- 7
3. im Westfälischen Wahlbezirke die Kreise Lippstadt und Brilon 1, Wittgenstein, Siegen und Olpe 1, Arnsberg und Eslohe 1 Abgeordneten,
  4. im Märkischen Wahlbezirke die Kreise Soest und Hamm 1, Dortmund und Bochum 1, Iserlohn und Altena 1, Hagen 1 Abgeordneten,
  5. im östlich Münsterschen Wahlbezirke die Kreise Tecklenburg 1, Münster 1, Warendorf und Beckum 1, Lüdinhäusen 1 Abgeordneten.
  6. im westlich Münsterschen Wahlbezirke die Kreise Recklinghausen 1, Borken und Ahaus 1, Coesfeld und Steinfurt 1 Abgeordneten.

Ein Verzeichnis der sämtlichen Mitglieder des ersten Landtages ist in der Beilage 1 (am Ende des Werkes) zum Abdruck gebracht.

Voraussetzung für die Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten war der Grundbesitz, die Zugehörigkeit zum christlichen Bekenntnisse, die Vollendung des 30. Lebensjahres und ein unbescholtener Ruf. Aktive und passive Wahlfähigkeit deckten sich im ganzen. Nur im dritten und vierten Stande waren für die aktive Wahlfähigkeit erleichterte Bestimmungen bezüglich der Dauer und des Umfanges des Grundbesitzes gegeben. Im dritten Stande wählte die wahlberechtigte Bürgerschaft die Abgeordneten. In Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme hatten, wurden zunächst Wähler und von diesen nach den Wahlbezirken die Abgeordneten gewählt. Im vierten Stande wurden von den wahlberechtigten Grundbesitzern in mehreren bestimmten Abteilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letzteren aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt Abgeordnete gewählt. Die Wahlen standen unter Aufsicht des Landrats, in dessen Kreis sie vorgenommen wurden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitete er unmittelbar. Die Wahl der Abgeordneten erfolgte auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausschied. Die Ausscheidenden waren wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wurde ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende des Landtages, der Landtagsmarschall, wurde nicht gewählt, sondern ebenso wie sein Vertreter vom Könige ernannt und zwar aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes. Das Gesetz stellte in Aussicht, daß für die ersten sechs Jahre die Stände alle zwei Jahre berufen werden sollten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes war anderweite Bestimmung vorbehalten. Auch sollte die Dauer des Landtages jedesmal nach den Umständen durch den König festgesetzt werden. Der Landtag war durch den königlichen Kommissarius, als welcher regelmäßig der Oberpräsident bestellt wurde, zu eröffnen. Die Aufgaben des königlichen Kommissarius waren im Gesetz, wie folgt, bestimmt:

„Er ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft oder wegen Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er

teilt den Ständen in Gemäßheit unserer Instruktion die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.“

Den Beratungen wohnte er nicht bei, er konnte aber den Eintritt zur mündlichen Eröffnung verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, sowie auch die Stände Deputationen an ihn absenden konnten.

Zur Vorberatung der Geschäfte waren nach dem Gesetz Ausschüsse zu bilden, welche indes der Landtag nicht selbst wählte, sondern welche der Landtagsmarschall bestimmte. Der Landtagsmarschall ernannte auch die Vorstehenden und deren Stellvertreter in diesen Ausschüssen. Die Mitglieder aller Stände der Provinz bildeten nach dem Gesetz eine ungeteilte Einheit, die alle Gegenstände gemeinschaftlich verhandelte. Zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, welche von der Krone zur Beratung an sie gewiesen waren, oder zur Kenntnis des Königs zu bringen waren, wurde eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefordert. War bei einzelnen Gegenständen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden, so war eine Sonderung in Teile, *itio in partes*, statthaft, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher durch einen Beschluß der Mehrheit sich verletzt glaubte, dies verlangte. In einem solchen Falle verhandelte die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den einzelnen Ständen. Die Gutachten der einzelnen Stände waren dann dem Könige zur Entscheidung vorzulegen.

Der auf Grund dieser Verordnungen gebildete erste Westfälische Landtag wurde am 29. Oktober 1826 nach vorhergegangenem Gottesdienste feierlich in dem großen Saale des königlichen Schlosses zu Münster von dem königlichen Kommissarius, dem Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke, durch eine Rede und durch die Übergabe der Landtagspropositionen an den Landtagsmarschall, den Freiherrn von Stein, eröffnet. Zum stellvertretenden Landtagsmarschall war der Geheime Rat Freiherr von Korff ernannt.

Auf den Antrag des Grafen von Merveldt wurde die Einreichung einer Dankadresse an den König beschlossen für die nun

„durch die Bildung der landständischen Verfassung der Provinz erteilte segensvolle Anstalt, durch die der öffentliche Geist sich immer mehr ausbilde, die Wünsche der Einwohner der Provinz vor den Thron des Regenten gebracht und ihre Meinung über die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe ausgesprochen werden könnten.“

Der erste Landtag hatte ein reiches Arbeitsfeld vor sich, nicht bloß in den Gegenständen, welche durch die königlichen Propositionen seiner Beratung unterstellt wurden, sondern auch durch Anträge aus seiner Mitte und durch sonstige Anregungen. Der Oberpräsident Freiherr von Vincke, dessen Name in Westfalen unvergessen ist und der in der That die größten Verdienste durch die Schaffung dauernder Einrichtungen und die ausgezeichnete laufende Verwaltung sich erworben hat, war durchaus ein Freund der ständischen Verfassung und kam in jeder Hinsicht anregend und fördernd den Ständen entgegen. Soweit der Landtag mit eigentlichen kommunalen Aufgaben sich befaßte, war

der Freiherr von Vincke immer der Bringende und Gebende. Insbesondere schaffte er durch die Vorlage umfangreicher und bis auf die Gegenwart wertvoller Denkschriften dem Landtage die Unterlagen für seine Beratungen und Beschlußfassungen. Auch er war, wie Stein, von jenem sittlichen Idealismus getragen, der fast alle großen Männer Preußens aus der Zeit der Freiheitskriege auszeichnete und von dem zuversichtlich gehofft werden kann, daß aus ihm uns in allen schweren Zeiten neue Kraft geboren werde. Kennzeichnend für Vincdes Auffassung der Dinge war die Rede, mit welcher er den Landtag eröffnete und aus welcher die folgenden Stellen mitgeteilt seien:

„Mit Recht suchen und finden jetzt alle Staaten der zivilisierten Welt in einer wohlgeordneten ständischen Verfassung ihre Festigkeit und Sicherheit, einen Mittelpunkt der Verwaltung, in welchem sich die Wünsche und die wahren Bedürfnisse der Provinzen durch die Stimme der Vertreter ihrer Einwohner unverhohlen ausdrücken. Dadurch gewinnt die Regierung selbst Kraft und Kredit und das monarchische Prinzip den sichersten Stützpunkt . . . . Es ist ein wesentlicher, nicht genug zu schätzender Vorteil der für uns neu begründeten Verfassung, daß fortan die Verwaltung nicht ferner isoliert stehen, alle Tätigkeit des Regierens allein an sich reißen, die Einwohner gleichgültig gegen das allgemeine Wohl machen, aus Mangel an Kenntnis der Verhältnisse wohl selbst Widerstreben wirklich wohlthätiger Zwecke veranlassen wird.“

Nicht ohne berechtigtes Selbstgefühl konnte der Oberpräsident in seiner Rede aber auch darauf hinweisen, daß er und seine Beamten in der Provinz bis dahin keineswegs untätig gewesen waren. Er erinnerte daran, wie verworren die Verhältnisse nach Aufhebung der Fremdherrschaft gewesen und wieviel Arbeit erforderlich geworden war, um allein die äußere Ordnung herzustellen. Die Wege seien verbessert, manche neue angelegt, die Lage der Pfarrer und Schullehrer sei gehoben, die öffentlichen Unterrichtsanstalten auf allen Stufen mannigfach vervollkommenet, manche nützliche Anstalten seien neu entstanden. Die Rede schloß dann mit den folgenden denkwürdigen Worten:

„Wenn die Wahl, welche Sie, meine Herren, in diese Versammlung berief, das öffentliche Zutrauen in Ihre Person ausdrückt, so ist das meinige nicht geringer in die Würde, Weisheit und Einigkeit der Gesamtheit dieser hochachtbaren Versammlung und in die Gediegenheit der Resultate, welche von derselben erwartet werden dürfen. Dafür bürgt mir die nähere Bekanntschaft der meisten einzelnen der Herren Abgeordneten, dafür die Wahl des ehrwürdigen Mannes, welcher aus Ihrer Mitte zu Ihrem Vorstande berufen ist, welcher kein Eingeborener dieser Provinz, aber was noch mehr gilt, durch innere Anhänglichkeit, durch Achtung und Liebe für ihre Bewohner aus freier Wahl der Ihrige geworden ist und aus dessen früherer aus zwanzigjähriger amtlichen Wirksamkeit in dieser Provinz so manche gemeinnützige Einrichtungen noch jetzt wohlthätig fortwirken.“

Daß der greise Freiherr von Stein den Idealen seiner jüngeren Jahre treu geblieben, davon gab die Rede, mit welcher er die Geschäfte übernahm, Zeugnis:

„Die neue Verfassung wird binden, bilden, heben, sie wird die Gemüter vereinen, indem sie alle nach einem Ziele streben, der Verherrlichung des Vaterlandes. Sie wird den Geist zu ernster edler Beschäftigung reifen, sie wird dem einzelnen ein Gefühl seines Wertes geben, indem sie seine edleren und besseren Kräfte in Anspruch nimmt. . . . Des göttlichen Segens, der Gnade unseres Königs, des Beifalls unserer Mitbürger wollen wir durch Keinheit der Gesinnungen und ernste Anstrengung suchen uns würdig zu machen.“

Der Landtag tagte über die Weihnachtszeit hinaus und man kann ihn auf Grund der Akten das Zeugnis nicht versagen, daß er mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit sein Arbeitsfeld bestellte. Allein die Aufgaben, welche durch die Königlichen Propositionen gegeben wurden, waren mannigfaltig und schwierig und von großer Bedeutung. Es war vor allen Dingen Stellung zur beabsichtigten Kreisordnung, der Städteordnung für Westfalen und der Landgemeindeordnung zu nehmen. Gleich umfangreich waren die Verhandlungen über Kataster und Grundsteuer, die ebenfalls durch Allerhöchste Proposition zur Beratung vorgelegt waren, und endlich die Ordnung zur Ablösung der Reallasten. Unter den vielen Gegenständen, welche durch die Ministerien, den Landtagskommissarius oder durch Anträge aus der Mitte der Versammlung oder von Eingewiesenen der Provinz an den Landtag herantraten, seien hervorgehoben: die Teilbarkeit der Bauernhöfe, die Schiffsfahrtsverhältnisse auf dem Rhein, Zollverhältnisse, Handelsverhältnisse mit Frankreich und Amerika, die Ems- und Lippeeschiffahrt, Fabrikordnung, Anträge auf Errichtung von Handelskammern, Einführung und Schutz von Fabrikzeichen, Steuerverhältnisse mannigfacher Art, forst- und landwirtschaftliche Verhältnisse, bürgerliche Verhältnisse der Juden und vieles andere. Von den eigentlichen kommunalen Aufgaben, die damals von dem Landtage behandelt wurden, seien außer den Feuersozialitätsangelegenheiten genannt: die Irrenanstalt zu Marsberg, das Chausséewesen, das Viehseuchenwesen, das Landarmen- und Besserungshaus zu Benninghausen und endlich die Frage der Errichtung einer Hilfsbank, die ersten Anfänge der jetzigen Landesbank. Alle diese im engeren Sinne kommunalen Angelegenheiten haben seitdem die Tagesordnungen des Landtages nicht mehr verlassen und ihre Geschichte wird einen Teil der folgenden Abschnitte dieses Buches bilden.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die provincialständische Verfassung eine durchaus verschiedene Beurteilung fand, je nach der politischen Stellung, die der Beurteiler einnahm. Die Stände selbst nahmen nicht bloß in Westfalen, sondern auch in den übrigen Provinzen die Gabe aus des Königs Hand dankbar entgegen und der warme Ton der Dankadressen, wie er in Westfalen angeschlagen wurde, findet sich in den übrigen Provinzen wieder. Daß die Einrichtung in sich aber Mängel hatte, und nur als erster Schritt auf dem Wege der Beteiligung der Nation an den Dingen der Gesetz-

gebung und Verwaltung anzusehen sei, wurde immer mehr die Meinung weiterer Kreise und es hatte der König selbst ja auch wiederholt und feierlich die Schaffung von Reichsständen in Aussicht gestellt.

Zu ihrer Einführung konnte indes Friedrich Wilhelm III. sich nicht mehr entschließen, obschon man in den führenden Berliner Kreisen nicht übersah, wie wenig fördernd für die Einheit des Staates und für die innere Kraft der Verwaltung es sein müsse, wenn die Krone statt mit einer ständischen Versammlung mit acht verschiedenen Versammlungen über Gesetze und Abgaben zu verhandeln hatte. Man war sich durchaus klar, daß der preussische Staat sich noch weit davon entfernt zeigte, eine fest geschmiedete staatliche Einheit zu bilden. Gerade in den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse machten sich in mehreren Landesteilen auseinandertreibende Kräfte in höchst unliebsamer Weise bemerkbar. Keineswegs im Westen der Monarchie allein, wenn schon hier die Verschmelzung mit Altpreußen nach Lage der Dinge auf besondere Schwierigkeiten stieß. Sah man aber die Gefahr ein, die in der Bildung dieser acht, selbständig und getrennt mit der Krone über allgemeine Angelegenheiten des Staates verhandelnden Landtage lag, so blieb nur übrig, deren Befugnisse auf ein Mindestmaß zu beschränken, damit diese Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Dies geschah denn auch, und nicht bloß in den grundlegenden Bestimmungen über ihre Befugnisse, sondern später auch in der Praxis mit wachsendem Bemühen.

Der Freiherr von Stein, wenn schon die Jahre ihn naturgemäß zurückhaltender und zögernder gemacht hatten, gab unverhohlen seiner Enttäuschung über das geringe Maß von Befugnissen Ausdruck, das freilich nicht entfernt das Ziel seiner Vorschläge erfüllte. Er verlangte für die Stände durchaus das Recht entscheidender Mitwirkung bei allen Provinzialsteuern und Provinzialgesetzen, da „beratende Stände in ruhiger Zeit nichts leisten, in beweglicher den Versuchungen des Aufruhrs schwerlich widerstehen“. Hierzu kam, daß ganze Bevölkerungsschichten und Interessen auf diesen Landtagen unvertreten waren. Die Mängel, die sich daraus ergaben, mußten sich mit den Jahren um so mehr fühlbar machen, als gerade die nicht, oder doch nicht genügend zur Geltung gekommenen Interessen angesichts der allmählich sich vollziehenden Umwandlung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse immer größere Bedeutung gewannen. Vor allem mußten sie auch durch die Presse sich einen immer mächtiger werdenden Anwalt zu verschaffen. Endlich verhinderte die strenge Abgeschlossenheit der Landtagsverhandlungen, daß die Einrichtung genügende Wurzelkraft in der Bevölkerung selbst fand. Die Westfälischen Stände gaben denn auch auf dem dritten Landtage (1830) dem Wunsche nach Öffentlichkeit lebhaften Ausdruck.

Dieser Wunsch fand freilich nicht in allen Provinzen die gleiche Billigung. So waren beispielsweise die Schlesienschen Stände der Öffentlichkeit direkt abhold. Sie hatten sich wegen der Überbürdung ihrer Provinz mit Steuern klagend an des Königs Majestät gewandt, worauf von seiten des Finanzministers eine Widerlegung erfolgte, die mit dem Landtagsabschiede veröffentlicht wurde und

in der Presse Anerkennung fand. Als der Landtag hierüber Beschwerde erhob, wurde er dahin zurechtgewiesen:

„Die Krone selbst gestattet den Zeitungen eine freimütige und anständige Kritik über ihre eigenen Beschlüsse, die getreuen Stände sollten lernen, sich daran zu gewöhnen.“

Auch sonst mögen auf den Landtagen Beschlüsse gefaßt sein, die den allmählich heranwachsenden neuen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht genügend Rechnung trugen. Einer unserer angesehensten Geschichtsschreiber, Treitschke, läßt sich durch diese und andere Mängel der Provinziallandtage in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit, wenn er auch die einen oder anderen Vorzüge nicht verkennet, zu einer wenig freundlichen Beurteilung verleiten. Er nimmt keinen Anstand, das folgende Gesamtzeugnis auszustellen:

„Vergestalt wirkten die Provinzialstände fast überall nur hemmend, und wohl nur einmal in diesen Jahren ging ein neuer, ein produktiver Gedanke von ihnen aus. Die mächtigen Interessen der jungen Großindustrie forderten doch gebieterisch ihr Recht. Auf die Bitte der beiden Landtage des Westens gab der König seine legitimistischen Bedenken endlich auf und trat in diplomatischen Verkehr mit den neuen Republiken Südamerikas, damit dem rheinischen Gewerbesiege der wichtige Markt nicht ganz verloren gehe.“

Dies Urteil muß aber, wenigstens was den Westfälischen Provinziallandtag betrifft, als schief und mit den Verhältnissen nicht in Einklang stehend bezeichnet werden. Es ist im Gegenteil unschwer der Nachweis zu erbringen, daß der Westfälische Landtag weit über dieses von Treitschke ihm zugebilligte Maß hinaus anregend gewirkt und es an „neuen und produktiven“ Gedanken nicht hat fehlen lassen. Beschlüsse dieser Art sind freilich nicht immer, aber zum Teil einmütig und unter Zurückstellung von Sonderinteressen gefaßt. Die Anerkennung, welche des jetzt regierenden Kaisers Majestät dem Westfalen zum Ausdruck gebracht hat: „Die Provinz Westfalen bietet ein schönes Bild dafür, daß es wohl möglich ist, historische, konfessionelle und wirtschaftliche Gegensätze in versöhnlicher Weise zu einem in der Liebe und Treue zum gemeinsamen Vaterlande“, konnte am Schlusse des fünften Westfälischen Landtages (1837) der damalige Landtagsmarschall Freiherr von Landsberg-Velen mit den folgenden Worten aussprechen: „Bei den Arbeiten des Landtages war unbegrenzte Ehrfurcht vor des Königs Majestät, rege Teilnahme an der Beförderung des Interesses der Provinz und ein nicht zu verkennendes Streben zur Aufrechterhaltung und Befestigung der Eintracht unter den verschiedenen Ständen stets vorherrschend.“

Und wenn der Landtagsmarschall dann fortfährt mit den Worten: „Kein früherer Westfälischer Provinziallandtag hat so zahlreiche, so wichtige Aufgaben zu lösen gehabt, wie die, welche dem fünften Provinziallandtage gestellt worden sind; keiner hat mit größerer Tätigkeit und Umsicht die Lösung der gestellten Aufgaben zu erwirken gestrebt“, so kann man ihm auch darin beim Studium der Verhandlungen und Akten beitreten. Indes lassen nicht minder die vorhergehenden wie die folgenden Landtage erkennen, mit wieder



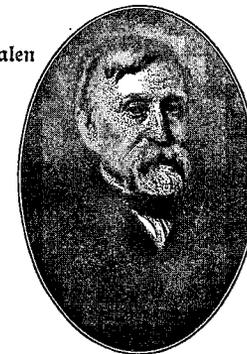
Graf  
Friedrich von Landsberg-  
Velen  
4.—12. Landtag,  
1835—1856.



Graf  
Clemens von Westphalen  
15.—17. Landtag,  
1858—1864.



Heinrich  
von Holzbrinck  
18.—22. Landtag,  
1865—1875.



Graf Karl von Bodelschwingh-Plattenberg  
23.—29. Landtag,  
1877—1887.

Eifer und Arbeitskraft die Geschäfte erledigt werden und wie oft die damaligen Beschlüsse und Wünsche des Landtages den heranwachsenden Erfordernissen einer neuen Zeit mit klarem Verständnis Rechnung tragen. Daß Gegensätze aufeinanderstießen und Interessenkämpfe zum Austrage kamen, versteht sich von selbst, und die Geschichte der Parlamente und sonstigen Vertretungskörper hat uns inzwischen davon überzeugt, daß sie zum Wesen dieser Einrichtungen gehören. Dem alternden Freiherrn von Stein waren freilich diese Begleiterscheinungen neu und es mag das dem ideal gesinnten Manne auch die Feder zu den unfreundlichen Worten geführt haben, die in dem bekannten Briefe vom 21. Januar 1851 an den Prinzen von Preußen enthalten sind.

Wenn ich die damalige Tätigkeit des Landtages mit dem Maßstabe unserer jetzigen Erfahrung messe, vermag ich in der Tat nicht einzusehen, wo die Westfälischen Stände „hemmend gewirkt“ hätten. Es ist im Gegenteil eine Reihe von Beschlüssen hervorzuheben, die auf einen maßvollen Fortschritt und eine gesunde Verbesserung der Verhältnisse hinzielen. Ich will hier von den gefaßten Beschlüssen auf rein kommunalem Gebiete, wie der Irrenpflege, dem Straßenbau, der Wegeordnung, der Flugregulierung, den Stau- und Schauhverhältnissen, Errichtung von Sparkassen usw. nicht reden, denn wenn irgendwo, so war in Westfalen die Verwaltung dieser Angelegenheiten unter der Leitung des vortrefflichen Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke und mit Hilfe des großen Stabes der neu in die Provinz gekommenen preußischen Beamten gut aufgehoben. Das eine Beispiel aber auf dem Gebiete einer weiterschauenden Politik und Staatskunst, das oben Treitschke anführt, läßt sich unschwer aus den Westfälischen Verhandlungen vervielfachen. So das nachdrückliche Ersuchen der Stände an die Krone, die Holländer durch kräftige Maßregeln zu veranlassen, daß sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen wegen Freiheit der Rheinschiffahrt nachkommen, auch mehrfach nach Lage der damaligen Verhältnisse durchaus verständige Anregungen auf dem Gebiete der Zollpolitik, die fortgesetzt sich wiederholenden Anträge auf Verbesserung der Stromläufe der Ems und der Weser in den Nachbarstaaten, die Erleichterung des Verkehrs innerhalb des preußischen Staates und mit den Grenzländern. Nur diese Beispiele auf dem Gebiete der äußeren Politik. Weit zahlreicher sind naturgemäß die Anregungen und Anträge im Bereiche der inneren Staatsverwaltung. Auch hier läßt sich eine Anzahl von Beispielen aufführen, die beweisen, daß es an Verständnis für einen gesunden Fortschritt nicht fehlte. So die Anträge auf Herbeiführung von Fabrikordnungen, auf Errichtung von Handelskammern, auf Schutz von Fabrikzeichen, auf Errichtung einer Hilfsbank, sehr sachverständige Anträge auf Schutz und Erhaltung des Waldes, Verminderung der Salzsteuer, Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, Errichtung eines landwirtschaftlichen Lehrinstituts, bessere Schiffsverkehrsverhältnisse auf den Flüssen der Provinz, Verbot der Entlohnung von Fabrikarbeitern mit Waren und anderes mehr.

Auch kann man dem damaligen Landtage die Anerkennung nicht versagen, daß er, obschon er in seiner ganz überwiegenden Mehrheit aus ländlichen Grundbesitzern bestand, doch für die Bedürfnisse von Fabriken, Handel

und Bergbau ein weitgehendes Verständnis zeigte. So finden sich gleich in dem offiziellen Protokoll über die Verhandlungen des ersten Landtages in dieser Hinsicht die folgenden bemerkenswerten Worte:

„Fabriken, Handel und Bergbau sind die wichtigsten Quellen des Reichthums Westfalens; von ihnen ist die Blüte seiner Landwirtschaft und der Wohlstand seiner ganzen Bevölkerung abhängig, und ihre Erhaltung und fortschreitende Entwicklung ist einer der wichtigsten Gegenstände der Aufmerksamkeit der zum Landtag versammelten Landstände.“

Gleichfalls verständig und klar blickend erwies sich der Landtag in bezug auf die in Fluß gekommene Frage, betreffend die Regelung der gewerblichen Verhältnisse und Betriebe. Der fünfte Landtag (1837) ging bei der Beurteilung des ihm vorgelegten Entwurfes zu einem allgemeinen Gewerbepolizeigesetze, wie seine Denkschrift ergibt, von der Ansicht aus, der Zweck eines derartigen Gesetzes müsse dahin gerichtet sein, die gewerblichen Verhältnisse so zu ordnen,

„daß neben der möglichsten Freiheit für jeden Einzelnen, von seinem Vermögen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nach eigener Wahl Gebrauch zu machen, der Mißbrauch dieser Freiheit zum Nachtheile des gemeinen Wohls nach Möglichkeit vermieden und daß zugleich den Gewerbetreibenden die Gelegenheit verschafft werde, sich zu gemeinsamen gewerblichen Zwecken zu vereinigen. Das Gesetz würde demnach die Aufgabe zu lösen haben, einerseits alle aus den bisherigen Gesetzen erwachsenden oder sonst durch die Gesetzgebung zu beseitigenden Hindernisse einer freien Entwicklung der Kräfte, Fähigkeiten und des Vermögens derer, welche dieselben dem Gewerbe widmen wollen, zu entfernen, andererseits aber denjenigen Mißbräuchen und Übelständen entgegen zu wirken, welche aus einer ganz unbeschränkten Freiheit entstehen würden und zum Theil schon entstanden sind; dann aber auch solche Institutionen zu gestatten und zu schützen, welche einen besseren Betrieb der Gewerbe begünstigen, die Anlagen gewerblicher Anstalten, die der Einzelne nicht erreichen kann, möglich machen und eine bessere Ordnung unter den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen befördern.“

Auch an Freimütigkeit der Sprache fehlte es ungeachtet der monarchischen Gesinnung, die überall zutage trat, nicht. Von mehreren Beispielen sei nur eins angeführt, wo dieser Freimut nicht ganz ohne Humor ist, in den Worten:

„Der Landtag glaubte indessen die alleruntertänigste Bemerkung nicht zurückhalten zu dürfen, daß die gegenwärtige Fassung des Entwurfes (Stußregulierungsgesetz) den Anforderungen eines Gesetzes doch nicht zu entsprechen scheine, welches allen Untertanen des Staates und nicht bloß den Behörden verständlich sein soll.“

Einen besonders wirtschaftlichen Weitblick bezeugten aber die Stände durch ihre Stellungnahme in Angelegenheiten der Eisenbahnen. Auch in

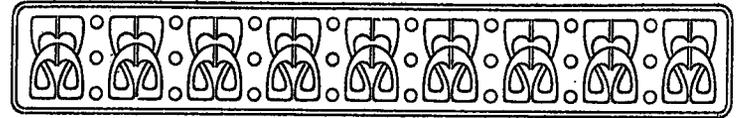
dieser Hinsicht kann die oben angeführte Beurteilung als zutreffend nicht anerkannt werden. Vielmehr hat in dieser Frage der Landtag eine führende Stellung von Anfang an sich gewahrt.

Der große Gedanke, den der Landtag verfolgte, war die Verbindung der Weser mit dem Rhein durch Herstellung einer Eisenbahnlinie von Minden nach Eippstadt. Vermittelt dieser Verbindung wollte man sich unabhängig von den Holländern machen und dem Rheine eine neue Mündung geben. Man versprach sich für Westfalen sehr erhebliche Vorteile davon und die Verhandlungen des dritten Landtages (1830) hierüber lassen erkennen, daß es den damaligen Vertretern der Provinz nicht an Einsicht für die neuen Bedürfnisse des Verkehrs und an Voraussicht für die kommende Gestaltung der Dinge fehlte. Freilich hatte der Landtag nicht den Mut, den Bau der Bahn, wie beantragt wurde, für die Stände nachzusuchen, sondern er bat den König, die Ausführung des Baues sobald als dienlich befehlen zu wollen. Für den Fall, daß der Staat aber nicht völlig die Bahn auf eigene Rechnung übernehme, wurde beantragt, die Bildung einer Aktiengesellschaft unter ständischer Vermittelung zuzulassen, der es nicht an Teilnahme fehlen dürfte, wenn die Grundbedingungen dahin gestellt würden, daß vom Staate die Hälfte des Anlagekapitals unverzinslich auf gewisse Zeit vorgeschossen und die Ausführung lediglich der Leitung des Oberpräsidenten und einer ständischen Deputation übertragen würde. Der Bescheid auf den Antrag des Landtages war nicht gerade ermutigend. Denn wenn auch die Krone der Bildung einer Aktiengesellschaft zur Ausführung des Unternehmens eine entgegenkommende Förderung verhielt, so lehnte sie doch eine weitere Zusage, sie für Rechnung des Staates entweder unmittelbar oder durch Gewährung von Darlehen zu bewirken, ab,

„da das jekige Kommunikationsbedürfnis durch die vorhandene Chaussee gesichert ist, die künftige kommerzielle Wichtigkeit der Anlage auf unsicheren Voraussetzungen beruht und andere dringende Bauten die disponiblen Mittel in Anspruch nehmen.“

Der Westfälische Landtag hat nicht bloß den Ruhm, die erste Ständeversammlung gewesen zu sein, die sich mit Eisenbahnen befaßte, sondern den größeren Ruhm, ihre folgenschwere wirtschaftliche Bedeutung schon in so früher Zeit (1830) vorahnend erkannt zu haben. Er ist, wie auf manchen anderen Gebieten, bis in die Gegenwart hinein auch hier seinen ersten Schritten treu geblieben, da er in bezug auf die Förderung des Eisenbahnwesens unausgesetzt unter den Preussischen Provinzialvertretungen eine führende Stellung sich erhalten hat.





## Zweites Kapitel.

### Von der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. bis zur Einführung der Verfassung.

**D**er Westfälische Landtag trat nach dem Ableben Friedrich Wilhelm III. zum ersten Male am 28. Februar 1841 zusammen. Freiherr von Vincke war wiederum Landtagskommissar und der Graf von Landsberg-Deleken Landtagsmarschall.

Die nun folgenden Zeitereignisse, welche den Staat in seinen Grundfesten erschütterten und zu einer gänzlichen Neuordnung der Dinge führten, spiegelten sich auch im Westfälischen Landtage wieder. Noch war freilich dieser erste Landtag erfüllt von dem allgemeinen Vertrauen, daß der neue Herrscher aus eigener Entschliegung einen neuen Zustand der Dinge herbeiführen werde. Man hatte in den weitesten Kreisen des Landes durchaus nicht vergessen, daß die Einrichtung von Reichsständen ein königliches Versprechen war, das noch der Einlösung harpte, und weit verbreitet war die Meinung, daß es dem nunmehrigen Träger der Krone keinen schweren Entschluß kosten würde, dies Versprechen einzulösen. Bei der offensichtlichen Unvollkommenheit und Ergänzungsbedürftigkeit der bestehenden Verfassung konnte es nicht ausbleiben, daß auf den Provinziallandtagen selbst an die Erfüllung des königlichen Versprechens gemahnt wurde. Auf dem ersten nach der Thronbesteigung stattfindenden Provinziallandtage geschah dies freilich noch nicht, sondern man nahm vertrauensvoll die königlichen Propositionen entgegen, welche zwar in der Richtung auf Neuordnung der Dinge nicht viel boten, aber doch in mancher Hinsicht als eine Verbesserung der bisherigen Zustände angesehen wurden. Insbesondere stellte die erste der königlichen Propositionen in Aussicht, daß in Zukunft alle diejenigen Vorlagen an die Landtage, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedurften, dem Landtagsmarschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zugestellt werden sollten, damit er die Ausschüsse zu ihrer Bearbeitung schon vorher ernennen und versammeln könne. Auch räumte sie dem Landtage das Recht ein, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage nicht end-

gültig hatten beendet werden können, einen besonderen Ausschuß zu beauftragen. Außerdem wurde eine größere Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen insofern gewährleistet, als der König die Drucklegung und Veröffentlichung der Allerhöchsten Propositionen und der sämtlichen an die Krone gerichteten ständischen Eingaben sowie die Drucklegung der Landtagsprotokolle und ihre Verteilung an die Mitglieder des Landtages gestattete. Die bisher von dem Landtagsmarschall entworfene Darstellung der Landtagsverhandlungen sollte dann wegfallen. Die königlichen Propositionen wiesen ferner darauf hin, daß die zukünftigen Landtage wegen der jetzt möglichen frühzeitigen Vorberatung durch die Ausschüsse sich vorzugsweise mit Plenarberatungen zu beschäftigen haben würden, insofern die Dauer der Verhandlungen sich bedeutend werde herabmindern lassen. Endlich sollte die Meinung der Stände angehört werden über die königliche Absicht, die Bildung dauernder Ausschüsse der sämtlichen einzelnen Landtage zuzulassen. Wie allgemein im Lande, wurde von den Westfälischen Ständen diese Allerhöchste Kundgebung, wenn sie auch bei weitem hinter den Erwartungen zurückblieb, mit Dank begrüßt.

Demungeachtet fanden die Vorschläge in einzelnen nicht unerhebliche Ausstellungen. Insbesondere hielt man es keineswegs für ausreichend, daß diejenigen Propositionen, welche einer umfangreichen Erörterung bedurften, lediglich dem Landtagsmarschall eine ausreichende Zeit vorher zugestellt werden sollten. Es wurde darauf hingewiesen, daß für eine gründliche Bearbeitung derartig wichtiger Sachen es nicht genüge, wenn nur der Referent und die Mitglieder des Ausschusses sich mit ihnen bekannt machten, sondern es sei zu einer vielseitigen Beleuchtung, wie sie von einer Ständeversammlung erwartet werde, erforderlich, daß sämtliche Mitglieder Gelegenheit hätten, mit den Gegenständen völlig vertraut zu werden. Dies werde um so mehr der Fall sein müssen, als die Absicht bestehe, die Dauer der Landtage zu kürzen. Auch die in Aussicht genommene Bildung eines Ausschusses fand keineswegs rückhaltlose Billigung, da, wie der Landtag nicht mit Unrecht herausfühlte, es der König allein in der Hand hatte, welche Gegenstände er dem Ausschusse und welche Gegenstände er der Gesamtvertretung vorlegen wolle. Der Landtag erachtete daher in dieser Hinsicht nähere Bestimmungen für erforderlich. Sehr nachdrücklich erbat endlich der Landtag, daß dem größeren Publikum und namentlich den Wählern mehr Kenntnis von der Wirksamkeit des Landtages und dessen Verhandlungen verschafft werde, und es konnte die Eingabe mit Recht darauf hinweisen, daß dies einem lange gehegten Wunsche der Westfälischen Stände entspreche. Namentlich erklärte man sich ganz und gar nicht einverstanden mit der königlichen Absicht, wonach in den durch den Druck bekannt zu machenden Landtagsprotokollen die redenden Landtagsmitglieder nicht namentlich aufgeführt werden sollten, vielmehr, wo sie redend angeführt, die Redner nur allgemein als „ein Mitglied“ oder „ein Abgeordneter des . . . . . Standes“ bezeichnet werden sollten. Diese Beschränkung hielt der Landtag für höchst nachteilig, weil die Protokolle hierdurch unverständlich und in vielen Fällen ohne Zusammenhang erschienen und durch eine förmliche

Umarbeitung den Charakter einer getreuen Wiedergabe von dem Verhandelten verlieren würden. Dagegen könnten Nachteile infolge des unveränderten Abdruckes nicht eingesehen werden.

Auch im übrigen lag diesem Landtage ein sehr reiches Material vor und er dauerte mit Unterbrechung von nur fünf Tagen während des Osterfestes bis zum 2. Mai. Es würde selbstverständlich zu weit führen, die einzelnen Gegenstände, die ihn beschäftigten, hervorzuheben. Von Interesse mag hier vor allem sein, daß der Landtag den König bat, ihm die vormalige domkapitularische Kurie des Erzbischofs von Köln, die jetzt noch in dessen Mißbrauch sich befinde, als Ständehaus zu überweisen. Sehr zahlreich waren die Verhandlungsgegenstände auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Endlich beschäftigte sich aber auch dieser Landtag eingehend mit Eisenbahnangelegenheiten und mit der Grundsteuer, welche letztere bis dahin auf jedem Landtag verhandelt worden war.

Zu den wesentlichsten Wünschen, namentlich was die Verfassungsfrage des Landtages betraf und die Veröffentlichung der Protokolle, verhielt sich der Allerhöchste Landtagsabschied ablehnend. Es waren das die Anfänge einer ganzen Reihe königlicher Entschlieungen, die mehr und mehr enttäuschten, weil sie den großen Erwartungen nicht entsprachen, oder weil sie mit der anderen Hand nahmen, was sie mit der einen zu geben schienen, und die dann schließlich die bedauerndsten Vorkommnisse in der Geschichte unseres Landes mitverursacht haben. Auch der Wunsch auf Überweisung eines Ständehauses wurde kurzerhand vom Könige abgelehnt. Es mutet freilich das unter den gegenwärtigen Verhältnissen groß gewordene Geschlecht seltsam an, vom Landesherrn die Überweisung eines Hauses für die Beratungen einer kommunal-ständischen Körperschaft zu erbitten.

Bekanntlich war die einzige Neuerung, die vorab in der Richtung auf Einführung einer Gesamtvertretung des Volkes erfolgte, die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1842 über die Bildung der ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage. Ihr folgte am 19. August 1842 die Allerhöchste Kabinettsordre, welche die Geschäftsordnung für die Versammlungen „der vereinigten ständischen Ausschüsse sämtlicher Provinzen“ regelte, wodurch „der ständische Beirat der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit“ ergänzt werden sollte. Nach diesen Bestimmungen erhielt jede Provinz ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Zahl der Mitglieder ihres Landtages einen Ausschuß von 12 Mitgliedern, sodas die Gesamtzahl aus 96 bestand. Der Zweck der Ausschüsse war in der betreffenden Verordnung dahin bezeichnet, dem Könige Gelegenheit zu geben, in der Zwischenzeit von einem Landtag zum anderen den Ausschuß in geeigneten Fällen zu berufen, um sich in wichtigen Landesangelegenheiten seines Rates zu bedienen. Der Ausschuß versammelte sich auf königlichen Befehl, und es war ausdrücklich bestimmt, daß die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände durch den Ausschuß keine Beeinträchtigung erfahren solle. Vielmehr solle der Ausschuß nur dann in Wirksamkeit treten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener

Provinzen bedeutend von einander abwichen, oder wenn bei der weiteren Beratung von Gesetzentwürfen in den oberen Instanzen neue Momente hervortraten, die eine Ausgleichung der entgegengesetzten Meinungen durch Anhörung ständischer Organe wünschenswert machten. Die Verwaltung eigentlicher ständischer (kommunaler) Einrichtungen, so auf dem Gebiete des Irren-, Blinden-, Taubstummen- und Armenwesens, der Feuerzofietät und was sich sonst an derartigen Einrichtungen im Laufe der Jahre herausgebildet hatte, sollte nach § 9 dieser Verordnung gleichfalls nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung entsprach ausdrücklichem Wunsche des Westfälischen Landtages. Darnach blieb es jedem Provinziallandtage überlassen, besondere Ausschüsse nach wie vor mit diesen Geschäften zu beauftragen. Es konnten indes hiermit der neugebildete Ausschuß selbst oder Ausschüsse, die innerhalb dieses Ausschusses gebildet wurden, beauftragt werden. Allerhöchste Bestätigung derartiger Beschlüsse war freilich vorbehalten, sodaß schließlich selbst in diesem Detail der Verwaltung der königliche Wille allein ausschlaggebend blieb. Es gab daher diese einzige Neuerung dem Lande um so weniger, als der Landtag eine eigentliche Selbstverwaltung dieser Institute mit eigenem Selbstbestimmungsrecht nicht besaß, sondern die Ausschüsse und Kommissarien des Landtages der Regel nach nur eine beratende Stimme besaßen.

Die vereinigten ständischen Ausschüsse wurden am 18. Oktober 1842 zum ersten Male nach Berlin einberufen. Sie hielten dort vom 18. Oktober bis zum 10. November über drei in das wirtschaftliche Gebiet einschlagende Vorlagen Beratungen ab und kamen dann nur noch einmal im Januar 1848 zur Begutachtung des Strafgesetzentwurfs zusammen. Die westfälischen Mitglieder, welche zu diesem Ausschusse gehörten, sind in der Beilage Nr. 2 abgedruckt.

Auch den folgenden Landtag, welcher am 5. März 1843 zusammentrat und bis zum 9. April dauerte, eröffnete der greise Freiherr von Vincke als Kommissar und als Landtagsmarschall wiederum der Graf von Landsberg-Delen. Der bedeutendste Gegenstand, mit dem er sich zu befassen hatte, war der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch.

Von sonstigen die Provinz besonders interessierenden Angelegenheiten seien nur hervorgehoben: Ermäßigung der Lippeeschiffahrtabgaben, Bau der Dolmeßstraße, Chausseebau von Crengeldanz nach Herzlamp, die Entwässerung der Emsniederung bei Nietberg, Verminderung der Abgaben vom Steinkohlenbergbau, die Verbesserung des Wareндorfer Gestüts durch englische Voll- und Halbbbluthengste, die Körordnung für Zuchttiere u. a.

Die Rede, mit welcher der Landtagskommissar am 9. April 1843 diesen Landtag schloß, war die letzte Rede, die der verdiente Oberpräsident an die Stände gehalten hat, da er am 2. Dezember 1844 aus dem Leben schied.

An den politischen Fragen, die im Lande immer größere Kreise zogen, hat dieser Landtag, soweit sich aus den Verhandlungen ersehen läßt, nicht teilgenommen. Dahin ist auch wohl die Andeutung des Landtagskommissars in seiner Schlussrede zu verstehen, daß sich der Landtag „entfernt gehalten

habe von theoretischen Spekulationen“. Noch ahnte der greise Staatsmann nicht, daß schon auf dem nächsten Landtage, der am 9. Februar 1845 durch den Landtagskommissar, Regierungsvizepräsident Du Vignau, und wiederum unter dem Vorsitz des Landtagsmarschalls Grafen von Landsberg-Delen eröffnet wurde, sein Sohn, der Landrat Georg von Vincke, jene berühmte und im Lande weit hin wiederhallende Rede für die Einführung einer Verfassung in Preußen hielt. Die Rede kann als ein Meisterwerk oratorischer Kunst bezeichnet werden. Aus ihr seien lediglich hervorgehoben die letzten Sätze, in denen er sich mit folgenden Worten hauptsächlich an seine Standesgenossen wandte:

„Nach der Krönung eines deutschen Kaisers wandte der Kaiser sich zuerst an die Ritterschaft und fragte: „Ist kein Dahlberg da?“ In den Tagen der Zukunft könnte vielleicht ein Bürger oder Bauer oder ein anderer Genosse dieser Provinz fragen: „Wo waren denn damals die Vertreter unserer alten Geschlechter?“ Möchten dann die Nachkommen sagen können: „Sie hatten allesamt sich eingefunden und zusammengeschart, um geschlossen den König an sein Wort zu mahnen.“

Als die Reformbill im englischen Oberhause eingebracht wurde, beugte der Lordkanzler seine Knie und sagte: „Mylords, auf meinen gebeugten Knien beschwöre ich Sie, verwerfen Sie diese Bill nicht. Ich habe nicht gelernt, vor Menschen zu knien, aber aus der Fülle meiner Seele und aus meiner vollsten Überzeugung beschwöre ich die Versammlung, beschwöre ich insbesondere die Mitglieder meines Standes: Sagen Sie ja zu meinem Antrage!“

Mit Ausnahme der Landtage von Brandenburg und Pommern berieten in diesem Jahre alle Provinziallandtage der Monarchie Anträge auf Verleihung einer Verfassung für den Staat. Sie erhielten auch, von der Provinz Sachsen abgesehen, überall die Mehrheit, wenngleich nur in Preußen und Posen die für Eingaben an die Krone erforderliche Zweidrittelmehrheit. In diesen Verhandlungen lag ein deutliches Anzeichen vor, wie sehr sich in wenigen Jahren auch in den konservativen Bevölkerungsteilen des Landes die Stimmung geändert hatte\*).

\*) Anmerkung: Sehr entschieden gegen eine Volksrepräsentation nimmt ein Westfale Stellung in einer anonymen (Dr. W. A. S.) im Jahre 1841 erschienenen Schrift: „Schreiben eines Westfalen an seine Freunde in Ostpreußen“. Eine besonders charakteristische Stelle aus dieser Schrift sei hier mitgeteilt: „Und welcher Art, welches Standes sollen unsere Volksrepräsentanten sein? Beamte? dann sind sie von der Regierung abhängig, und kein Minister wird zugeben, daß er öffentlich von seinen Unterbeamten bloßgestellt wird, berichtigt, zur Rechenschaft aufgefordert. Oder keine Beamte? dann müßt Ihr ja denjenigen Teil des Volkes ausschließen, der zu den Sachkundigsten und Kenntnisreichsten gehört, und die Demagogen werden um so leichteres Spiel haben. Und wie wird es mit den Wahlen sich verhalten? Denkt Ihr denn, die Minister werden es ruhig darauf ankommen lassen, ob Hinz oder Kunz in das Parlament gewählt werde, Freund oder Feind, ob leidenschaftliche Revolutionaire oder besonnene Männer, ob kenntnis-

Dieser letzte Westfälische Landtag, der vor der Neuordnung der preussischen Staatsverfassung abgehalten wurde, dauerte über 6 Wochen und zeigt schon durch seine Länge, daß er mit einer großen Fülle von Verhandlungsmaterial, das aus allen Schichten der Bevölkerung an ihn herangetragen wurde, sich zu beschäftigen hatte. Mehrere seiner Denkschriften an die Krone bringen deutlich zum Ausdruck, daß man den König nicht in allen Punkten für gut beraten hielt.

Wie wenig in der That zwischenzeitlich die Verhältnisse einen Fortschritt in der Richtung gemacht hatten, die der spätere Lauf der Dinge nahm, möge man daraus entnehmen, daß auf diesem Landtage ein Antrag verhandelt und angenommen wurde, von des Königs Majestät die Erlaubnis zu erbitten, daß jedem Landtagsabgeordneten mehr als ein Exemplar der durch den Druck vervielfältigten Landtagsprotokolle zugesandt werden dürfe, wobei darauf hingewiesen wurde, daß ein Abgeordneter der Versammlung 17 Städte vertreten. Der heutigen Generation wird es schwer, sich zu vergegenwärtigen, daß noch zur Zeit ihrer Väter und Großväter ohne Allerhöchste Ermächtigung nicht mehr als ein Exemplar der Protokolle zur Verteilung an Mitglieder des Hauses gelangen durfte. Auf der anderen Seite kommen die gegenwärtigen Provinziallandtage glücklicherweise nicht mehr in die Lage, unmittelbar an den Landesherrn Ausstellungen über Allerhöchste Regierungsakte zu richten, was auf diesem Landtage mehrfach, wenn auch in loyalster und achtungsvollster Form geschah. So heißt es in dem Antrage des Landtages vom 31. März 1845:

„Ew. Königliche Majestät haben im Artikel III Nr. 2 des Allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 Allerhöchstdinst. festzusetzen geruht, daß, solange keine

volle oder unwissende? Das werden und können sie nicht; die Sache ist viel zu ernst und folgenreich, und kein Subalternbeamter wird angestellt, ohne seine Tüchtigkeit erprobt zu haben; hier aber handelt es sich um nichts weniger als um Sein oder Nichtsein, sowohl der verantwortlichen Minister als des Staates selbst. Die Oberpräsidenten werden, wie die französischen Präfecten, bei Verlust ihrer Stellen die Wahlen so zu leiten haben, daß von den Anhängern der Minister eine möglichst große Anzahl durchgehe. Und viele Mittel sind allerdings dazu vorhanden, auch die Nicht-Beamten zu gewinnen: Kaufleute durch Zusage großer Bestellungen und Lieferungen; Adlige durch Standeserhöhungen; verschuldete Grundbesitzer durch Steuernachlässe oder Stundungen; Familienväter durch Erinnerung an ihre Söhne, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen u. s. w. So wird dann eine sogenannte National-Repräsentation zusammenkommen, in der endlich doch nur Diejenigen am meisten zu bedenken haben, die vor den Uebrigen mit der Gabe der Beredamkeit ausgestattet sind. Der fähigste, eifrigste Minister ohne diese Gabe ist verloren; entweder er redet gar nicht, so ist es ganz aus, oder er redet, um öffentlich von den gewandteren Opponenten geschlagen, beschämt und zur Abdankung genötigt zu werden. Ein Witz, ein Schlagwort, von dem Beifall der Opposition gekrönt, von dem Publikum auf den Galerien gehört, in alle Zeitungen aufgenommen, kann schon eine gewaltige Wirkung hervorbringen, wie jenes in der französischen Constituante: Ein Gott, Ein König, Eine Kammer — auf die Annahme des Ein-Kammer-Systems, aller seiner Gehaltlosigkeit ungeachtet. Denn ebenso gut könnte man sagen: Ein Kopf, Eine Nase, Ein Auge!“

allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, soweit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen zur Beratung würden vorgelegt werden.

Seitdem sind mehrere in diese Kategorie gehörige Gesetze publiziert, ohne daß Ew. Königlichen Majestät treugehorsamste Stände mit ihrem Gutachten darüber gehört worden, während in andere Gesetze, welche denselben vorgelegen haben, bei der Finalredaktion Bestimmungen aufgenommen sind, welche den Entwürfen ganz fremd waren. — folgt die Aufzählung von im ganzen elf Gesetzen. —

Diese Gesetze enthalten teilweise Bestimmungen, wovon wir annehmen zu dürfen glauben, daß sie den Ansichten und Bedürfnissen unserer Provinz entsprechender ausgefallen wären, wenn Ew. Königlichen Majestät treugehorsamsten Ständen wäre Gelegenheit gegeben worden, vorher ihre gutächtiliche Meinung darüber zu äußern.“

Auch gegen die Entscheidungen des Landesherrn in Angelegenheiten, betreffend die Sonderung in Teile, itio in partes, wurde in freimütiger Weise Stellung genommen. Man war der Meinung, daß der § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 im Allerhöchsten Landtagsabschied vom 30. Dezember 1845 nicht zutreffend ausgelegt werde.

„Ew. Königlichen Majestät treugehorsamste Stände haben der Wahrnehmung sich nicht entziehen können, daß die beiden angeführten Königlichen Entscheidungen einander geradezu entgegenstehen und fühlen einstimmig sich gedrungen, zur Hebung dieses unauflösliehen Widerspruchs eine nähere authentische Deklaration des § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 von Allerhöchstdero Weisheit alleruntertänigst zu erbitten.“

In derselben Richtung bewegt sich die Vorstellung des Landtages vom 5. April 1845 wegen Öffentlichkeit der Verhandlungen, die bei dem historischen Interesse, das sie beanspruchen kann, hier gleichfalls abgedruckt sei:

„Mit ehrfurchtsvollem Dank erkennen wir die von Ew. Königlichen Majestät den Verhandlungen unserer Sitzungen Allerhöchstdinst. gewährte Publizität, durch den Druck unserer Protokolle und durch die Veröffentlichung der Zeitungsberichte; indessen glauben wir die alleruntertänigste Bemerkung uns erlauben zu dürfen, daß wir diese beschränkte Veröffentlichung für nicht entsprechend halten und zwar um so mehr, als unsere alleruntertänigste Bitte wegen Abdruck der Namen der Redner von Ew. Königlichen Majestät wiederholt abgelehnt worden ist. Die durch diese beschränkte Veröffentlichung entstehenden Nachteile würden unserem ehrfurchtsvollen Erachten nach beseitigt werden, wenn Ew. Königliche Majestät die Gnade haben wollten, die Öffentlichkeit unserer Sitzungen durch Zulassung von

Zuhörern Allergnädigt zu gestatten. — Eine größere Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen liegt in den Bedürfnissen der Zeit und ist unserer Überzeugung nach dazu geeignet, die wachsende Teilnahme an unseren Verhandlungen zu steigern.“

Es würde über den Rahmen der hier gestellten Aufgaben hinausgehen, den weiteren Verlauf der nun mit immer größerem Nachdruck geführten Kämpfe um die Einführung einer freierlicheren Verfassung zu schildern. Nur muß hervorgehoben werden, daß König Friedrich Wilhelm IV. dem allgemeinen Wunsche auf Einberufung von Reichsständen Rechnung zu tragen sich entschloß, indem er durch Patent vom 5. Februar 1847 die sämtlichen Provinziallandtage der Monarchie zu einem vereinigten Landtage berief, der dann im Frühjahr des Jahres 1847 zusammentrat. Mit ihm begann, wie Treitschke (Band 5 Seite 615) sagt:

„der erste große parlamentarische Kampf der deutschen Geschichte, ein Schauspiel, das alle die Händel der kleinen Landtage ganz in den Schatten stellte, und zum allgemeinen Erstaunen ward offenbar, welche gewaltigen staatsbildenden Kräfte Deutschland in diesem Preußen besaß“.



### Drittes Kapitel.

#### Der Westfälische Landtag nach Erlaß der Verfassungsurkunde bis zur Durchführung des Selbstverwaltungsprinzips in den Provinzen.

Nach Erlaß der Verfassungsurkunde für Preußen war naturgemäß die Stellung der Provinziallandtage eine wesentlich andere geworden. Der erste Westfälische Landtag, der unter den neuen Verhältnissen zusammentrat, war der neunte Landtag, der sich am 14. Dezember 1851, also nach sechsjähriger Pause, unter dem Vorsitz des Landtagsmarschalls Grafen von Landsberg-Delven versammelte. Landtagskommissar war der Oberpräsident Staatsminister von Duesberg. Weder der Landtagskommissar noch auch der Landtagsmarschall hoben in ihren Reden den Wechsel der Ereignisse hervor. Der Landtagsmarschall gibt lediglich seiner Freude Ausdruck, daß wiederum ein Landtag eröffnet wird, worin er eine hohe Wohltat für die Provinz erblickt, „die eben hierdurch die Mitwirkung ihrer Vertreter bei der Verwaltung der vielfachen und sehr wichtigen Provinzialinstitute wieder ins Leben treten sieht, überdies aber auch in den Stand gesetzt wird, eine angemessene Beachtung ihrer besonderen Verhältnisse und Interessen wieder herbeizuführen“. Die Verhandlungen lassen den veränderten Verhältnissen entsprechend denn auch in den folgenden Jahren erkennen, daß die politische Bedeutung der Landtage und ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung nunmehr eine geringfügige geworden ist und sich im großen und ganzen lediglich auf solche Gesetze beschränkt, die für die Provinz eine besondere Bedeutung haben.

Die Stände warfen sich mit um so größerem Eifer auf die eigentlichen kommunalen Angelegenheiten der Provinz, als welche sich in Westfalen im Laufe der Jahre die Blindenanstalten zu Soest und Paderborn, das Landarmen- und Korrekthonshaus zu Benninghausen, die Irrenanstalten zu Marsberg und Lengerich, die Provinzialpflegeanstalt zu Geseke, das Landarmenwesen, die Provinzialfeuersozietät und die Westfälische Hilfskasse herausgebildet hatten. Es bestand ferner der Gebrauch, daß dem Landtage regelmäßig durch den Oberpräsidenten über den Zustand des höheren und niederen Schulwesens, über die Akademie zu Münster, die Lehrerbildungsanstalten, das Schuldenwesen der Gemeinden und ähnliche Angelegenheiten Berichte zgingen. Hierdurch

hatte der Landtag Gelegenheit, zu einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen und Wünsche und Beschwerden zu äußern. An einer unmittelbaren Verwaltung dieser Angelegenheiten war er aber mit Ausnahme des Blindeninstituts nicht beteiligt. Die Akademie zu Münster beschäftigte den Landtag fast von Jahr zu Jahr, auch die Verhandlungen über die Grundsteuer kamen selten von der Tagesordnung des Landtages herunter. Hierzu traten Eisenbahn-, Wege- und Schifffahrtsverhältnisse der Provinz, sodaß immerhin ein genügend großes Gebiet provinzieller Interessen in den Beratungs- und Beschlußfassungsfreis des Landtages eingezogen war. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß die Provinzialstände mehr und mehr erkannten, wie wenig eine wirkliche, allein verantwortliche und ausführende Selbstverwaltung in allen diesen Dingen ihnen übertragen war.

Es ist nicht ohne Interesse festzustellen, wie sich in dieser Hinsicht das Mitwirkungs- und Bestimmungsrecht des Provinziallandtages allmählich entwickelt hat. Eine Zusammenfassung hierüber findet sich in dem Referate, das der Landtagsabgeordnete, spätere um die provinzielle Selbstverwaltung hochverdiente Landarmendirektor Pfaffmann, auf dem zwanzigsten Landtag im Jahre 1871 gehalten hat (Anlage zu den Verhandlungen des zwanzigsten Landtages XIXc).

In dem Bericht wird zutreffend hervorgehoben, daß eine eigentliche Selbstverwaltung der Provinzialinstitute den Ständen nur bezüglich der Blindenanstalten zustehe. Hier sei durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Dezember 1851 bestimmt, daß die Leitung und Verwaltung der Anstalten der Provinzialvertretung übertragen und daß die Oberaufsicht des Staates unmittelbar von dem Oberpräsidenten der Provinz ausgeübt werde. Im übrigen haben sich die Dinge wie folgt entwickelt:

Bei der Landarmen- und Korrekptionsanstalt zu Beminghausen steht

- a) die Leitung der Anstalt rücksichtlich aller allgemeinen Verwaltungsgegenstände, die Anstellung der Beamten und der Erlass der Dienstsanweisungen für dieselben nach § 23 des Reglements vom 15. Dezember 1820, sowie
- b) die Festsetzung des Etats nach § 27 jenes Reglements

dem Oberpräsidenten allein zu.

Den Ständen gewährte der Allerhöchste Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 nur die Teilnahme an der Verwaltung der Anstalt, ohne diese Teilnahme näher zu definieren.

Bezüglich der Irrenanstalt zu Marsberg wurde die ständische Deputation durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 22. Juli 1832 zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Kontrolle der Verwaltung unter Leitung des Oberpräsidenten autorisiert.

Die Leitung der Provinzialpflegeanstalt zu Geseke wurde durch den Landtagsabschied vom 6. August 1841 dem Oberpräsidenten übertragen, unter Mitwirkung ständischer Deputierten. Das Maß dieser ständischen Mitwirkung ist weder bei der einen, noch bei der anderen Anstalt näher festgesetzt; der



Franz von Duesberg  
9.—20. Landtag,  
1851—1871.



Friedrich von Kühlwetter  
21.—26. Landtag,  
1875—1882.



Eberhard Freiherr  
von der Recke  
von der Horst  
seit 41. Landtag,  
(1900).



Robert Eduard von Hagemeister  
27.—30. Landtag,  
1884—1889.



Conrad Studt  
31.—40. Landtag,  
1890—1899.

Begriff der Mitwirkung ist dazu ein so dehnbarer, daß darunter schließlich alles und auch nichts verstanden werden kann.

Dieselben Bestimmungen galten bezüglich der Irrenanstalt zu Lengerich.

Für diese zuletzt genannten drei Anstalten wurde die Bestimmung des § 23 des Reglements für Beninghausen, wonach die Leitung der Anstalt rücksichtlich aller allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, die Anstellung der Beamten und der Erlass der Dienstsanweisungen dem Oberpräsidenten zustehen, als maßgebend betrachtet, obgleich in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften nicht vorhanden waren.

Bei der Verwaltung des Landarmenwesens besteht nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. September 1845 eine ständige Mitwirkung in gleicher Weise, wie in Ansehung der Provinzialanstalten.

Im Referate heißt es, daß diese Anstalten nur als Staatsanstalten zu provinziellen Zwecken, verwaltet vom Staat durch den Oberpräsidenten, erschienen. In der Hand des Staates liege die gesamte Verwaltung, die Stände hätten nicht einmal das vollständige Geldbewilligungsrecht.

Die Provinzialfeuersozietät leitete unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten ein Direktor, der vom Landtag gewählt und vom Minister des Innern bestätigt wurde. Die Rechnung erhielt der Landtag durch Vermittlung des Oberpräsidenten zur „Superrevision und Dechargierung“. Der Landtag konnte sich die Verhandlungen der Direktion vorlegen lassen und etwaige Mängel in Form von Petitionen zur Sprache bringen.

Nur die Provinzialhilfskasse hatte schon mehr den Charakter der Selbstverwaltung, da das Statut vom 26. November 1851 die Leitung der Kasse den Provinzialständen unter Aufsicht des Oberpräsidenten übertrug. Auch hatte der Landtag über einen Teil des Überschusses freie Verwendung.

Die Überführung aller dieser Institute in die völlige Selbstverwaltung der Provinz wurde bereits auf dem neunzehnten Westfälischen Landtage, der im Jahre 1868 unter der Leitung des Landtagsmarschalls Wirklichen Geheimrats von Holzbrink tagte, beantragt und eingehend verhandelt. Man wies namentlich darauf hin, daß den östlichen Provinzen eine weitergehende Selbstverwaltung bereits eingeräumt sei. Vor allem war von Einfluß die Tatsache, daß zwischenzeitlich den neu erworbenen Provinzen eine ziemlich ausgedehnte Selbstverwaltung unter Gewährung nicht unbedeutender staatlicher Mittel eingeräumt war. Die Überweisung staatlicher Mittel für provinzielle Zwecke wurde daher gleichfalls vom Landtage des Jahres 1868 mit den Worten beantragt:

„die Befugnisse der Provinzialstände zu erweitern, auch durch Überweisung von Staatsfonds zu stützen und zu stärken“.

In dieser Bitte des Westfälischen Provinziallandtages, der sich in ähnlicher Weise andere Landtage anschlossen, sowie in der erfolgten Dotation der neu erworbenen Provinzen ist der Ausgangspunkt der Dotationsgesetzgebung, die an anderer Stelle noch besonders erörtert wird, sowie der Ausgangspunkt der eigentlichen Selbstverwaltung der Provinzen gegeben.

Die Königliche Staatsregierung kam den Wünschen der Provinz entgegen und es wurde dem zwanzigsten Landtage im Jahre 1871 der Entwurf einer vollständigen Ordnung über die Neugestaltung der Verwaltungsangelegenheiten vorgelegt. Eine Bestimmung dieses Entwurfes stieß aber auf den fast einmütigen Widerstand des Provinziallandtages, nämlich die Bestimmung, der zufolge nach dem Vorbild der Selbstverwaltungsorganisation in den neuen Provinzen und auch nach dem Vorgange einiger alter Provinzen ein höherer Beamter — Landesdirektor — gewählt und angestellt werden sollte, der die laufenden Geschäfte der Verwaltung zu führen hatte. Der Landtag erachtete die Anstellung eines solchen für nicht erforderlich, weil die laufenden Geschäfte von dem Vorsitzenden des einzusetzenden Verwaltungsausschusses geführt werden könnten, weil außerdem ein derartiger Beamter in Schwierigkeiten geraten würde mit einem anderen Oberbeamten, dessen Anstellung durch die Armen-gesetzgebung inzwischen erforderlich geworden war, dem Landarmendirektor. Es wurde insbesondere in den Verhandlungen hervorgehoben, daß die Geschäfte der Selbstverwaltung keineswegs so ausgedehnt seien, um einen leitenden Beamten notwendig zu machen. Einige untere Beamte würden genügen. Übrigens stände auch der weiteren Ausbildung des Systems später nichts im Wege. Sollte sich in der Folge wider alles Erwarten die Anstellung eines besonderen Landesdirektors als Bedürfnis ergeben, so sei es immer noch früh genug, alsdann hierzu überzugehen. Die inzwischen gemachten Erfahrungen würden dann auch einen Anhalt dafür geben, welche Funktionen einem solchen Beamten zu übertragen seien. Mit Recht wurde ferner hervorgehoben, daß, wenn erst der Versuch mit einem solchen Beamten gemacht werde, man gar nicht in die Lage komme, zu beurteilen, ob es nicht auf andere Weise ginge.

Man wird die damalige Auffassung des Landtages nur billigen können, zumal die Gewöhnung der Bevölkerung an verantwortliche eigene Tätigkeit in öffentlichen Angelegenheiten vorab wichtiger war, als die Schaffung neuer Beamtenstellen, und die Geschäfte der Provinz einen erheblichen Umfang in der Tat noch nicht hatten. Der Gesamtetat sämtlicher Anstalten und Verwaltungszweige mit Ausnahme der erst im nächsten Jahre auf die Provinz übergegangenen Wegebauverwaltung belief sich im Jahre 1876 auf 1 708 121 Mk. Dagegen beziffert sich dieser für 1905 auf 19 450 449 Mk.

Die Königliche Staatsregierung verhielt sich in dieser Frage unparteiisch und gab ohne weiteres zu dem nach diesen Grundätzen aufgestellten Verwaltungsregulativ ihr Einverständnis, sodaß es noch für lange Jahre lediglich bei der Anstellung einiger leitender Beamten für einzelne Verwaltungszweige und namentlich eines Landarmendirektors sein Bewenden behielt.

Wesentlicher als die Frage eines dirigierenden Oberbeamten war die Frage der Aufbringung und der selbständigen Verfügung über die Mittel. In dieser Hinsicht hielten sich aus naheliegenden Gründen die damaligen Verhandlungen sehr zurückhaltend. Man hat den Eindruck, daß der Provinziallandtag die Überweisung der erforderlichen Mittel für die Durchführung der Selbstverwaltung doch ausschließlich vom Staate verlangte.

Ein Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landtage und der Staatsregierung war der Umfang der Staatsaufsicht. Der Landtag erachtete die Staatsaufsicht, wie sie der Regierungsentwurf vorsah, wonach der Oberpräsident in Ausübung des Oberaufsichtsrechts befugt sein sollte, die Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschritten oder das Staatswohl verletzten, zu beanstanden, für zu weitgehend. Man war der Meinung, daß das Beanstandungsrecht für solche Fälle, die lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen, auszuscheiden sei.

Am 5. September 1871 wurde das „Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen“ im wesentlichen in der vom Landtag festgestellten Fassung durch Königliche Kabinettsordre genehmigt.

Auf Grund dieses Regulativs trat der Verwaltungsausschuß zur ersten Sitzung am 25. November 1871 zusammen. Seine Mitglieder sind in der Beilage Nr. 3 aufgeführt. Er bestand aus dem Landtagsmarschall als Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des ersten Standes und je 4 Mitgliedern der übrigen Stände. Der Ausschuß hatte den Provinzialverband nach außen zu vertreten, namens desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln und den Schriftwechsel zu führen. Er übte die Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landtages und der von diesem festgesetzten Etats aus und hatte über die Ergebnisse der Verwaltung dem Landtage Jahresbericht zu erstatten. Die zur Beforgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige erforderlichen Oberbeamten wurden vom Landtage, die übrigen vom Ausschusse gewählt.

Der Übergang der einzelnen Anstalten und Einrichtungen in die so geordnete Selbstverwaltung der Provinz erfolgte ohne alle Schwierigkeiten. Die Übergabe und die Aufstellung neuer Reglements war bis zum Jahre 1875 in der Hauptsache vollendet.

Eine bedeutsame weitere Ausgestaltung erhielt dann die Selbstverwaltung durch die bekamnte Dotationsgesetzgebung, wodurch noch weitere Aufgaben, die bis dahin der Staat erfüllt hatte, den Provinzen übertragen und im ganzen eine jährliche Dotation von rund 45,4 Millionen Mark den Provinzen überwiesen wurde. Aus diesen Dotationen erhielt die Provinz Westfalen (einschließlich der sogenannten Nachtragsdotation) eine Jahresdotation von 5 872 869 Mk. Außerdem erhielt sie eine einmalige Kapitalabfindung von 2 099 114 Mk. Das Nähere hierüber bleibt einem besonderen Abschnitt vorbehalten.





## Viertes Kapitel.

### Die jetzt geltende Verfassung des Provinzialverbandes.

**S**enn auch, wie wir im vorigen Abschnitte gesehen, die Selbstverwaltung den Provinzen in größerem Umfange eingeräumt und ausreichend organisiert war, so fehlte doch immer noch das letzte Glied der Neuorganisation, die Herbeiführung einer Übereinstimmung der provinziellen Verfassung mit der Verfassungsurkunde für den Staat. Diese letztere hatte im Artikel 105 eine Neuregelung der Provinzial- und Bezirksverfassung nach folgenden Grundsätzen verheißen:

1. „Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen und Bezirke beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen und Bezirke ausgeführt werden;
2. die Vorsteher der Provinzen und Bezirke werden vom Könige ernannt;
3. die Beratungen der Provinzialvertretung sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Ausgaben und Einnahmen muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.“

Die in Ausführung dieser Bestimmungen am 11. März 1850 erlassene Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung trat indessen nicht in Kraft, sodaß in allen Provinzen die ständische Grundform aufrecht erhalten blieb und, wenn schon mit nicht unwesentlichen Neuerungen, auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen übertragen wurde.

Den Anstoß zu einer grundsätzlichen Reform der Provinzialverfassungen gab der Erlaß der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 15. Dezember 1872. Schon im Jahre 1873/74 legte die königliche Staatsregierung dem Landtage der Monarchie den Entwurf einer Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vor. Der Entwurf fand aber keine Annahme. Es wurde an ihm bemängelt, daß, wenn das Ziel der in der Kreisordnung begonnenen kommunalen Reform „in den größeren und kleineren korporativen Verbänden des Staates eine lebenskräftige Selbstverwaltung zu entwickeln“ erreicht werden sollte, dazu

vor allem ein ausreichender Inhalt der letzteren erforderlich sei, welcher nur durch Überweisung von Provinzialfonds (Dotationen) und entsprechenden Verwaltungsobjekten an die Verbände gewährleistet werden könne. Diesem Verlangen entsprach die Königliche Staatsregierung durch Vorlage der schon vorerwähnten Dotationsgesetzgebung und ungefähr gleichzeitig mit ihr trat dann die Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 in Kraft. Diese Provinzialordnung ist in der Folgezeit noch mehrfach abgeändert und mit den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes in Einklang gebracht. In Westfalen wurde sie erst eingeführt durch das Gesetz vom 1. August 1886 (G.S. S. 254).

Die Grundlinien der hierdurch eingeführten Verfassung sind die folgenden.

Die Provinzialverbände sind, wie Schoen (Recht der Kommunalverbände in Preußen S. 436) sie zutreffend benennt, nicht mehr ein

„Verband der Stände, sondern die Zusammenfassung der Kreisverbände. Demgemäß setzt sich auch der Provinziallandtag nicht mehr aus Vertretern der Ritter, Städte und Landgemeinden, sondern aus Vertretern der Kreise zusammen: jeder Kreis (Stadt- und Landkreis) ist ein Wahlkreis, jeder Kreistag (in den Stadtkreisen die städtische Vertretung) bildet eine Wahlversammlung für die Abgeordneten zum Provinziallandtag. Es sind daher auch nicht die einzelnen Provinzialangehörigen, sondern die Kreise als solche provinzialsteuerpflichtig. Die Provinzialverbände werden nirgends mehr von staatlichen Behörden, die lediglich Aufsichtsfunktionen behalten haben, verwaltet, sondern von ihren eigenen Organen, dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor (Landeshauptmann)“.

Die Provinzialverbände sind, wie Schoen sie zutreffend bezeichnet, die Gemeinden höchster Ordnung in Preußen; sie umfassen mehrere Gemeinden mittlerer Ordnung (Kreise) und bilden den kommunalen Zwischenbau zwischen diesen und dem Staatsverbande. Sie sind ebenso wie die Kreise nicht bloß Verwaltungsbezirke, sondern wirkliche Gemeinden mit eigener korporativer Verfassung. Die rechtliche Stellung der Provinzialgemeinden ist dieselbe wie die der Kreis- und Ortsgemeinden.

Sonach bildet jede Provinz einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband, die Provinzialgemeinde, zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Sie ist eine juristische Person auf dem Gebiete des öffentlichen wie privaten Rechts. In letzterer Eigenschaft ist sie vermögensfähig, kann vor Gericht klagen und beklagt werden. Sie wird vertreten durch Provinziallandtag, Provinzialausschuß und Landesdirektor.

Die Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage erfolgt auf sechs Jahre. Die nach dem Ablauf dieser Wahlperiode Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Provinziallandtag wird vom Könige mindestens alle zwei Jahre berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten als Königlichen Kommissarius. Er vermittelt auch



Alexander von Oheimb  
Vorsitzender des Landtags  
1889 — 1905.



Freiherr Ignaz von Landsberg-Steinfurt  
Vorsitzender des Landtags seit 1905  
und des Provinzial-Ausschusses seit 1887.



August Overweg  
Landeshauptmann  
1887 — 1900.



Ludwig Holle  
Landeshauptmann  
1900 — 1905.

den Verkehr des Provinziallandtages mit den Staatsbehörden, teilt ihm die Vorlagen der Regierung mit und empfängt seine Erklärungen und Gutachten. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich, jedoch kann für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen wählt der Landtag sich selbst. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Hiervon ist bekanntlich neuestens nur eine Ausnahme gemacht worden, sehr gegen den Widerspruch des Herrenhauses und weiterer Kreise im Lande, beim sogenannten Wanderarbeitsstättengesetz, dessen grundsätzliche Einführung nur mit einer Zweidrittelmehrheit in den einzelnen Provinzen beschloffen werden kann. Außer den Mitgliedern sind befugt an den Verhandlungen teilzunehmen der königliche Kommissar sowie die von ihm abgeordneten Beamten, die Mitglieder des Provinzialausschusses, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Landtages sind, sowie der Landeshauptmann und die ihm beigegebenen oberen Beamten.

„Der Landtag nimmt in der Provinz dieselbe Stellung ein wie der Kreistag im Kreise. Seine gesetzmäßig zustande gekommenen Beschlüsse sind Willenserklärung des von ihm vertretenen Kommunalverbandes und haben teils den Charakter von Gutachten, teils den von bindenden Entscheidungen.“ (Schoen a. a. O. S. 447.) Lediglich begutachtend ist die Tätigkeit des Provinziallandtages in bezug auf diejenigen Gesetzentwürfe, welche von der königlichen Staatsregierung ihm zur Begutachtung vorgelegt werden. In Angelegenheiten des Provinzialverbandes dagegen ist er die entscheidende Instanz.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende:

- I. Erlaß von Statuten und Reglements.
- II. Die Bestimmung über die Aufbringungsweise von Staatsprästationen, falls deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist.
- III. Die Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1. über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds,
  2. über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst,
  3. über die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften,
  4. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.
- IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten. Durch Provinzialstatut kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken minderen Wertes beigelegt werden.

- V. Er beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats sowie über die Dechargierung der Jahresrechnungen.
- VI. Er stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der An- gelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.
- VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung, Zahl und Besoldung von Provinzialämtern, er wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben zugeordneten oberen Beamten sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszeige.
- VIII. Er vollzieht außer den Wahlen seiner eigenen Kommissionen die Wahlen zum Provinzialausschusse und einer Anzahl Behörden und Kommissionen der allgemeinen Landesverwaltung.
- IX. Er ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Teile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten und
- X. nimmt er die ihm durch Gesetz übertragenen, sonstigen Geschäfte wahr.

Der auf Grund dieser neuen Provinzialordnung gewählte westfälische Landtag wurde zu seiner ersten Tagung am 19. Juni 1887 durch den königlichen Kommissarius Oberpräsidenten von Hagemester eröffnet. Der Landtag wählte zu seinem Vorsitzenden den bisherigen Landtagsmarschall, königlichen Kammerherrn, Erbmarschall Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg und zum Stellvertreter den königlichen Kammerherrn Freiherrn von Landsberg-Drensteinfurt. Er bestand aus 90 Mitgliedern, die namentlich in der Beilage Nr. 4 abgedruckt sind. Der Landtagsmarschall Freiherr von Bodelschwingh, dessen Verdienste um die Provinz in seiner Eigenschaft als Landtagsmarschall seit 1877 und seitdem auch zugleich als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses rühmend hervorgehoben werden müssen, hat als Vorsitzender des Landtages bis zum Jahre 1889 gewirkt. Ihm folgte durch Wahl vom 10. März 1889 der gleichfalls in der Geschichte der Provinz unvergessene Wirkliche Geheime Rat von Oheimb.

Sein Nachfolger wurde der damalige Landrat, jetzige Wirkliche Geheime Rat Dr. Freiherr von Landsberg-Steinfurt, den mit Stolz und Freude der Landtag bis auf den heutigen Tag an seiner Spitze sieht. Als Stellvertreter führt den Vorsitz seit 6. März 1904 der Oberbürgermeister Geheime Regierungsrat Dr. Schmieding.

Ein Verzeichnis der Mitglieder des gegenwärtigen Landtages ist in der Beilage Nr. 5 abgedruckt.

Nachfolger des Oberpräsidenten von Hagemester als königlicher Kommissarius war vom Jahre 1890 bis 1900 der Oberpräsident Dr. Studt, dessen Nachfolger im Jahre 1901 der Staatsminister Dr. Freiherr von der Becke von der Horst wurde, der als Freund und Förderer aller Interessen der Selbstverwaltung bis auf den heutigen Tag dieses Amt wahrnimmt.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Provinziallandtages und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind zwei Organe bestellt, der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann. Der Provinzialausschuß wurde erstmalig gewählt in der Sitzung des Provinziallandtages vom 28. Juni 1887. Die Namen der damals gewählten Mitglieder sowie die gegenwärtigen Mitglieder sind gleichfalls in den Beilagen Nr. 6 u. 7 abgedruckt. Als Vorsitzender des Provinzialausschusses hat ununterbrochen bis heute Dr. Freiherr von Landsberg-Steinfurt, als sein Stellvertreter Oberbürgermeister Dr. Schmieding gewirkt.

Der Provinzialausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern sowie dem Landeshauptmann, der ihm kraft Gesetzes angehört. Wählbar sind alle zum Landtag wählbaren Personen mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten und der Provinzialbeamten. Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden darf auch der Landeshauptmann nicht gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie der Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Berufung des Vorsitzenden. Die Berufung muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landeshauptmanns oder der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses. Beratende Stimme haben im Ausschuß der Vorsitzende des Landtages und die dem Landeshauptmann beigeordneten oberen Beamten. Auch der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen des Ausschusses selbst oder durch einen zu seiner Vertretung beauftragten Beamten teilzunehmen. Der Provinzialausschuß hat eine Anzahl Wahlen vorzunehmen und außerdem die Vorberatung und Ausführung der Beschlüsse des Landtages, Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Gesetze, Reglements und des Etats sowie die Ernennung der Provinzialbeamten, soweit sie nicht dem Landtage vorbehalten ist.

Endlich hat er sein Gutachten über Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung ist ein Landeshauptmann (Landesdirektor) bestellt, welcher auf 12 Jahre gewählt wird und der Bestätigung des Königs bedarf. Der Landeshauptmann führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. Der Landeshauptmann vertritt den Provinzialverband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen und zeichnet alle Schriftstücke, soweit sie nicht in seiner Vertretung oder in seinem Auftrage gezeichnet werden. Er ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Die erstmalige Wahl eines Landeshauptmanns fand statt in der Sitzung des Provinziallandtages vom 23. Juni 1887 und fiel auf den Geheimen



Unterstützung von Vereinen und Sammlungen, welche ihren Zwecken dienen, die Denkmalspflege und anderes übertragen wurde. Durch spätere Gesetze wurde u. a. überwiesen die Unterbringung der Fürsorgezöglinge, sowie die Entschädigung von Viehseuchen. Zum Selbstverwaltungsbereich der Provinzialverbände gehören ferner die Pensions-, Witwen- und Waisenversorgungskassen kommunaler und korporativer Beamten, die Feuersozietät, die Landesbank und die landwirtschaftliche Unfallversicherung, dagegen ist die Geschäftsführung der Landes-Versicherungsanstalt eine von der Provinz losgelöste, mit der Maßgabe jedoch, daß die oberen Beamten vom Landtage gewählt werden und deren Dienstvorgesetzter der Landeshauptmann ist (vergl. Beilage Nr. 8).

Zutreffend hat das freiwillig von den Provinzen zu übernehmende Gebiet Schoen (a. a. O. S. 459), wie folgt, abgegrenzt:

„Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Provinzialgemeinden liegt auf dem Gebiete der inneren Verwaltung; hier gilt von der Befugnis der Provinzen, ihren Wirkungskreis im Interesse der Förderung der materiellen und geistigen Entwicklung ihrer Angehörigen zu erweitern, dasselbe wie von den Kreisen. Auch der Provinziallandtag kann neue Angelegenheiten, als „im Interesse der Provinz“ liegend, zum Gegenstande der Provinzialverwaltung machen und die für sie erforderlichen Ausgaben beschließen.“

Von den freiwillig übernommenen Aufgaben größeren Umfanges seien hier nur genannt das Nebenbahn- und Kleinbahnwesen.

Ebenso wie für die Kreise gilt aber auch für die Provinzen der Grundsatz, daß sie nur solche Aufgaben zu den ihrigen machen dürfen, deren Erfüllung keine übermäßigen Anforderungen an die Steuerkraft der Pflichtigen stellt. Auch dürfen selbstverständlich diese Aufgaben nicht in Gebiete fallen, die staatlichen Verwaltungsbehörden ausschließlich vorbehalten sind.

Die Staatsaufsicht gegenüber den Provinzialverbänden wird vom Oberpräsidenten ausgeübt und in höherer Instanz vom Minister des Innern. Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange gehalten werde. Außer der Revision und der Einsichtnahme der Akten und Etats gehört zu dem Aufsichtsrecht des Staates insbesondere auch das Bestätigungsrecht gewisser Beschlüsse, das Beanstandungsrecht bei gesetzwidrigen Beschlüssen und das Recht der Zwangsetatifizierung.

